

Einkaufsbedingungen der Stuttgarter Straßenbahnen AG

(Stand 07.03.2016)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung.

§ 2 Auftrag und Lieferung

- 2.1 Aufträge (Bestellungen) sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder schriftlich von uns bestätigt worden sind. Auch Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht.
- 2.2 Die Lieferungen haben an dem in der Bestellung vereinbarten Erfüllungsort zum vereinbarten Liefertermin zu erfolgen.
- 2.3 Die Lieferungen haben fracht-, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Lieferanten an den von uns genannten Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein ist unsere Bestellnummer und Bestellposition anzugeben. Außerhalb der in der Bestellung genannten Anlieferungszeiten erfolgt keine Warenannahme. Das Haftungsrisiko für den Verlust trägt der AN. Bei Anlieferung vor dem schriftlich vereinbarten Liefertermin behalten wir uns vor, die Ware auf Kosten des AN zurück zu schicken. Sofern keine Rücksendung erfolgt, kann die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des AN eingelagert werden. Die Bezahlung erfolgt erst am vereinbarten Fälligkeitstag.
- 2.4 Die Verpackung wird vom AN gestellt und ist auf Verlangen zurück zu nehmen. Bei Rückgabe trägt der AN die Transportkosten. Gesetzliche Verpackungsvorschriften sind zu beachten.
- 2.5 Kann eine vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden, so sind wir unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Unsere Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht berührt.
- 2.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Arbeitskampf befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
Wir werden von unserer Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise frei, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. Arbeitskampf verursachten Verzögerung für uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar oder nicht mehr von Interesse ist.
- 2.7 Auf das Fehlen von notwendigen - von uns zur Verfügung zu stellenden - Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn die Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist dem AN zur Verfügung gestellt werden.
- 2.8 Teillieferungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung (auch per E-Mail) akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

§ 3 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 3.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift auf uns über.
- 3.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 4 Preise

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise.
- 4.2 Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.

§ 5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnung ist für jeden Auftrag (Bestellung) gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer unverzüglich nach Lieferung oder Leistung zu erteilen, jedoch nicht der Ware beizufügen.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skontoabzug - jedoch nicht vor vollständiger Lieferung und Leistung bzw. Abnahme -, ansonsten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.
- 5.3 Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

§ 6 Aufrechnung und Abtretung

- 6.1 Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
Abtretungen von Forderungen gegen uns sowie die sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN sind außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung.

§ 7 Rücktritt, Schadensersatz und Vertragsstrafe

- 7.1 Kommt der AN mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Verträge zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, wenn die Lieferung/Leistung nicht rechtzeitig erfolgt/durchgeführt wird. Die uns im Falle des Verzugs des AN zustehenden Rechte bleiben unberührt.
- 7.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, die seine Verpflichtung, einen Mangel des Liefer bzw. Leistungsgegenstandes zu vertreten, erlassen oder beschränken, werden von uns nicht anerkannt und nicht Vertragsinhalt.
- 7.3 Überschreitet der AN trotz Nachfristsetzung schuldhaft einen Liefertermin oder eine Lieferfrist, so hat er für jeden Tag der Überschreitung der Nachfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettovertragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Nettovertragssumme zu bezahlen. Schadensersatzansprüche, die die Vertragsstrafe überschreiten, bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

Einkaufsbedingungen der Stuttgarter Straßenbahnen AG

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Sie beginnt bei Lieferungen mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an dem von uns genannten Bestimmungsort und bei Leistungen nach Abnahme zu laufen.
- 8.2 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN hat uns die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachte Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung -/ Leistungserbringung dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Ist die Lieferung/Leistung mit einem Mangel behaftet, können wir wahlweise verlangen, dass der AN den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 9 Haftung, Versicherungen

- 9.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Der AN muss für die Dauer des Vertrages - einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten - eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen und einer dem Auftragswert angemessenen Deckungssumme für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden vorhalten. Der AN hat auf Verlangen eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen und ggf. im Einzelfall die Deckungssumme dem Auftragswert angemessen zu erhöhen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 9.3 Der AN muss dafür Sorge tragen, dass die unmittelbar an uns gerichtete Sendungen, unabhängig von wem der Transport durchgeführt wird, gegen sämtliche Schäden auf dem Transportweg als versichert gelten. Der entsprechende Versicherungsschutz ist auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften bzw. gelieferten Waren nicht entgegenstehen. Der AN haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Ware weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, wie z.B. Urheber-, Patent- oder andere Schutzrechte, verstoßen wird; er stellt uns von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der AN für jeden weiteren mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der uns aus der Verletzung solcher Rechte entsteht.

§ 11 Eigentum von technischen Zeichnungen/Modellen

Waren, die nach von uns erstellten Zeichnungen bzw. Modellen angefertigt werden, dürfen Dritten weder angeboten noch geliefert werden. Die Zeichnungen bzw. Modelle bleiben in unserem Eigentum. Sie müssen geheim gehalten werden und sind auf Verlangen jederzeit kostenlos herauszugeben.

§ 12 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung von uns offengelegt werden, sofern der AN hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss mit uns erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. Die SSB und der AN verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 13 Salvatorische Klausel

- 13.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 13.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Einkaufsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung und dem mit ihr wirtschaftlich angestrebten Ergebnis am Nächsten kommt.

§ 14 Ergänzende Anwendung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG)

Der AN ist verpflichtet, seinen Beschäftigten mindestens das im Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) festgesetzte Mindestentgelt (§ 4 Absatz 1 LTMG) zu bezahlen bzw. sich tariftreu (§ 3 Absatz 1 bis 3 LTMG) zu verhalten. Er ist zudem verpflichtet, für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Subunternehmen die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG durch die Subunternehmen sicherzustellen und dem Auftraggeber auf Verlangen eine Tariftreue- und Mindestentgelterklärung des Subunternehmens vorzulegen.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 15.2 Gerichtsstand ist Stuttgart.